Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 85/13/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

EStG
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1

Beachte

Besprechung in:
ÖStZ 1989/19, 333;

Rechtssatz

Als Mitbeteiligter kommt nur eine Person in Betracht, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt wird. Sind die rechtlichen Interessen einer Person nur durch einen Misserfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes berührt, kommt sie als Mitbeteiligte nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130196.X01

Im RIS seit

22.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at